



1. BVG-Revision aus der Optik der Aufsicht

Dr.iur. Erich Peter, LL.M. Taxation
Amtschef
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen
des Kantons Zürich (BVS)



Inhaltsverzeichnis

- I. Inkrafttreten Revisionen BVG resp. BVV 2
- II. Was ändert sich für das BVS
- III. Für Aufsichtsbehörde relevante Änderungen
 1. Transparenz / Information
 2. Rückstellungen und Schwankungsreserven
 3. Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen
 4. Vermögensverwaltung
 5. Neue Begünstigtenordnung
 6. Teilliquidation
- IV. Allgemeines zur Prüfung von Reglementen durch das BVS



I. Inkrafttreten Revision BVG resp. BVV 2

BVV 2	Thema	In Kraft	Anpassungsfrist
1. Paket (vom 24.3.04)	<ul style="list-style-type: none">• Auflösung von Verträgen• Rechnungslegung, Bewertung und Verwaltungskosten nach FER 26• Transparenz• Begrenzung Anlagen beim Arbeitgeber• Sicherstellung Anlagen beim Arbeitgeber	1.4.2004	<ul style="list-style-type: none">⇒ Reglement bis 31.12.2004⇒ JR 2005 erstmals nach FER 26⇒ Bereits bestehende Anlagen beim AG 5% und Grundpfänder ab 01.01.2006
2. Paket (vom 1.7.04)	<ul style="list-style-type: none">• Leistungsbereich (Lohn/Begünstigung)• Rückgriff• Teil- und Gesamtliquidation• Aufbewahrung der Vorsorgeunterlagen• Loyalität in Vermögensverwaltung	1.1.2005	<ul style="list-style-type: none">⇒ Reglement bis 31.12.2007⇒ Spezielle Übergangsbestimmungen für Mindestumwandlungssatz und Rentenalter, FZ-Leistungen und koord. Lohn
3. Paket (vom)	<ul style="list-style-type: none">• Art. 1 BVG• Begrenzung versicherbarer Lohn auf CHF 759'600• Aufhebung Einkaufsbegrenzung von Art. 79a BVG	1.1.2006 geplant	



II. Was ändert sich für BVS

Aufgaben der Aufsichtsbehörde (formell)

Jährlich Berichterstattung, auch von den Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen,

Streitigkeiten betreffend Information

Keine Arbeitgeber-Anschlusskontrolle mehr



5

II. Was ändert sich für BVS (2/2)

Auswirkungen Tätigkeit der Aufsichtsbehörden (materiell)

- ⇒ Transparenz / Information
- ⇒ Rückstellungen und Schwankungsreserven
- ⇒ (Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen)
- ⇒ Vermögensverwaltung
- ⇒ Neue Begünstigtenordnung
- ⇒ Teilliquidation



III.1 Transparenz / Information

Art. 65a BVG und Art. 86b Abs. 2 BVG

Sinn und Zweck der Transparenz

- ⇒ Sicherheit über tatsächliche finanzielle Lage
- ⇒ Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke
- ⇒ Sicherheit der Wahrnehmung der Führungsaufgabe
- ⇒ Sicherheit in Informationspflichten



III.1 Transparenz / Information (2/3)

Spontane Information

- ⇒ Leistungsansprüche, koordinierten Lohn, Beitragssatz und Altersguthaben
- ⇒ Organisation und Finanzierung
- ⇒ Mitglieder des paritätischen Organs

Information auf Anfrage hin

- ⇒ Kapitalertrag, versicherungstechnischer Risikoverlauf
- ⇒ Verwaltungskosten (vgl. auch Art. 48a BVV2)
- ⇒ Deckungskapitalberechnung, Reservebildung, Deckungsgrad



III.1 Transparenz / Information (3/3)

Auswirkungen auf das Reglement

Bestimmungen betreffend Information und diesbezüglichem Verfahren gehören ins Reglement

Grund: Versicherter kennt

- ⇒ Seine Informationsrechte
- ⇒ Verfahren betreffend Recht auf Information und
- ⇒ Beschwerdemöglichkeit gegen Aufsichtsbehörde



III.2 Rückstellungen / Schwankungsreserven

Mindestvorschriften Bundesrat über Errichtung

- ⇒ versicherungstechnischen Rückstellungen
- ⇒ Rückstellungen, zur Sicherung der Finanzierung
- ⇒ Schwankungsreserven

Reglement VE

Grundsatz der Stetigkeit

Swiss GAAP FER 26

Periodischer Bericht Experte für die berufliche Vorsorge



III.2 Rückstellungen / Schwankungsreserven (2/2)

Auswirkungen auf das Reglement

Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven im Reglement

Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Vorzugsweise Teil des Anlagereglements

Kein Musterreglement des BVS

WFF



III.3 Aufbewahrung Vorsorgeunterlagen

Bestimmungen Bundesrat über Aufbewahrung von
Vorsorgeunterlagen

Unterlagen, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung
von Ansprüchen der Versicherten enthalten (Art. 27i BVV 2)

Unterlagen betreffend (Art. 27i Abs. 1 BVV 2):

- ⇒ Vorsorgeguthaben
- ⇒ Konten bzw. Policen der VP
- ⇒ relevante Vorgänge während der
Versicherungsdauer



III.3 Vorsorgeunterlagen (2/3)

Ebenso:

- ⇒ Anschlussverträge der AG mit der VE
- ⇒ Reglemente
- ⇒ Wichtige Geschäftskorrespondenz
- ⇒ Unterlagen zur Identifikation der VP

Nicht abschliessenden Aufzählung in Art. 27i BVV 2

Elektronische Bild- oder Datenträgern sofern jederzeit lesbar



III.3 Vorsorgeunterlagen (3/3)

Fristen:

- ⇒ 10 Jahre ab Ende Leistungspflicht
- ⇒ 100. Altersjahr wenn keine Leistungspflicht

Kontrollstelle bestätigt Rechtmässigkeit der Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen.

Auswirkungen auf das Reglement

Keinen zwingenden Einfluss auf das Reglement der VE



III.4 Vermögensverwaltung

Kontrollstelle überwacht Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 53 Abs. 5 BVG).

Der Bundesrat erlässt gemäss Art. 53a BVG Bestimmungen

- ⇒ Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Destinatären und Vermögensverwalter
- ⇒ Anforderungen an Vermögensverwalter
- ⇒ Offenlegung von Vermögensvorteilen von Vermögensverwalter

Eigengeschäfte erlaubt, sofern nicht ausdrücklich untersagt oder missbräuchlich (Art. 48f Abs. 1 BVV 2).



III.4 Vermögensverwaltung (2/4)

Liste missbräuchlicher Verhaltensweisen (Missbrauch auch ohne Vermögensvorteile möglich)

Deklarationspflicht - Ausnahmen:

- ⇒ Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke
- ⇒ Vermögensverwalter, die dem Bankengesetz unterstehen

VE trifft Massnahmen und legt Anforderungen an Vermögensverwalter fest



III.4 Vermögensverwaltung (3/4)

Auswirkungen auf das Reglement

- ⇒ Die VE hat Reglement zu erlassen mit Aussage betr.
 - Bestimmungen, welche von Verträgen der VE mit den Vermögensverwaltern einzuhalten sind
 - Personen, welche Eigengeschäfte tätigen dürfen
 - Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind und damit die schriftliche Deklaration betr. erlangter Vermögensvorteile abzugeben haben



III.4 Vermögensverwaltung (4/4)

- ⇒ Möglicher Verweis auf Normen und Regelwerke von anerkannten Organisationen und Verbänden, wie
 - „Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge“
 - die Richtlinien der SBV zu den „Verhaltensregeln für Effekthändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäfts“
 - „Handbook of best practice“ der Schweizerischen Vereinigung für Finanzanalyse und Vermögensverwaltung

Nach Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB gelten die Bestimmungen zur Loyalität auch für WFF und rein überobligatorische VE.



III.5 Neue Begünstigtenordnung

Nach Art. 20a BVG neu Personen

- ⇒ erheblichem Mass unterstützt, oder
- ⇒ diejenige Person,
 - letzten 5 J. ununterbrochen Lebensgemeinschaft, oder
 - Unterhalt eines/mehrerer gemeinsamer Kinder

Voraussetzung für Begünstigung:

Kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente.



III.5 Neue Begünstigtenordnung (2/3)

⇒ **Bei Fehlen der vorgenannten Personen**

- Kinder des Verstorbenen (keine Waisenrente), oder
- Eltern, oder
- die Geschwister.

⇒ **Bei Fehlen aller vorgenannten Personen**

- übrige gesetzliche Erben (nicht Gemeinwesen) im Umfang:
 - der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
 - von 50% des Vorsorgekapitals



III.5 Neue Begünstigtenordnung (3/3)

Auswirkungen auf das Reglement

- ⇒ Reglement darf nicht zu einer Verletzung der Rangfolge führen. Verschärfungen für den Anspruch werden vom BVS nicht leichthin akzeptiert.
- ⇒ Reglement sollte Klarheit schaffen, ob 50% des Vorsorgekapitals oder die gesamten Beträge der versicherten Person zur Auszahlung kommen soll (lit. c)
- ⇒ Ein Formular „Begünstigung im Todesfall“ sollte Aufschluss geben über die begünstigten Personen und die entsprechenden Quoten (lit. b)



III.6 Teilliquidation

Grundsatz / Reglement / Vermutung

Neue Regelung per 1.1.2005 in Kraft

Voraussetzungen und Verfahren im Reglement

TL vermutet, wenn

- ⇒ Erhebliche Verminderung Belegschaft
- ⇒ Restrukturierung des Unternehmens
- ⇒ Auflösung des Anschlussvertrages

Aufsichtsbehörde genehmigt Reglement



III.6 Teilliquidation (2/6)

Verfahren

Gleichbehandlungsgrundsatz

Durchführen nach fachlich anerkannten Grundsätzen

Berechnung freie Mittel zu Veräusserungswerten

Anteilmässiger Abzug versicherungstechnischer Fehlbeträge, sofern dadurch das Altersguthaben nicht geschmälert wird.

Stiftungsrat legt im Reglement fest: Zeitpunkt der TL, Freie Mittel und zu verteiler Anteil, Fehlbetrag und dessen Zuweisung, Verteilungsplan



III.6 Teilliquidation (3/6)

Information / Überprüfung

Rechtzeitige und vollständige Information + Einsicht in Verteilungspläne

Recht zur Überprüfung durch AB von:

- ⇒ Voraussetzungen der TL
- ⇒ Verfahren der TL
- ⇒ Verteilungsplan [umfassender Begriff]

I.d.R. keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen Entscheid AB



III.6 Teilliquidation (4/6)

Freie Mittel

Individueller Anspruch

Abzug versicherungstechnischer Fehlbetrag individuell

Anpassung bei wesentlichen Änderungen zwischen
Stichtag TL und Verteilung der freien Mittel

Rückforderung durch VE möglich, wenn ungekürzte
Austrittleistung überwiesen wurde



III.6 Teilliquidation (5/6)

Rückstellungen und Schwankungsreserven

Kollektiver anteilmässiger Anspruch (Entscheid bei SR)

Voraussetzungen: (i) Kollektiver Austritt und (ii)
Übertragung versicherungs- und anlagetechnischer Risiken

Zu beachten (i) Form der zu übertragenden
Vermögenswerte und (ii) Beitrag zur Bildung der Reserven
in Vergangenheit

Kein Anspruch bei durch von Gruppe selbst verursachtem
kollektiven Austritt

Übertragung auf neue VE immer kollektiv



III.6 Teilliquidation (6/6)

Auswirkungen auf das Reglement

Bestimmungen zu Voraussetzungen und Verfahren der TL in Reglement

Die Prüfung der Teilliquidationsbestimmungen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt mit konstitutiver Wirkung.

- ⇒ Keine Musterbestimmungen des BVS
- ⇒ Keine Verzerrung der Rechtsprechung BGer
- ⇒ WFF



IV. Allgemeines zur Reglementsprüfung des BVS

Allgemeines

BVS prüft gemäss der gesetzlichen Aufgabenteilung

BVS verlangt immer eine Expertenbestätigung für technischen Teil

Anpassungen aufgrund der 1. BVG-Revision überall dort, wo Änderungen einen Einfluss auf bereits im Reglement vorhandene Bestimmungen haben.



IV. Allgemeines zur Reglementsprüfung des BVS (2/2)

Fristen

- Änderungen vom 24.03.04 (1. Paket) [Mitteilungen BSV Nr. 72]
 - ⇒ Inkrafttreten 01.04.2004
 - ⇒ Frist für **Reglementsänderung** 31.12.2004
 - ⇒ Gültig ab JB 2005
- Änderungen vom 01.07.2004 (2. Paket) [Mitteilung BSV Nr. 75]
 - ⇒ Inkrafttreten 01.01.2005
 - ⇒ Frist für **Reglementsänderung** 31.12.2007



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

29

AMT FÜR BERUFLICHE VORSORGE UND STIFTUNGEN
DES KANTONS ZÜRICH (BVS)

